

# Gemeindefinanzen und Gemeindehaushalt

---

Maria Heitzendorfer

## Gemeindefinanzen

---

### Gemeinde- und Finanzautonomie

---

- Die Gemeinde ist selbständiger Wirtschaftskörper. Sie hat das Recht, innerhalb der Schranken der allgemeinen Bundes- und Landesgesetze Vermögen aller Art zu besitzen, zu erwerben und darüber zu verfügen, wirtschaftliche Unternehmungen zu betreiben, sowie im Rahmen der Finanzverfassung ihren Haushalt selbständig zu führen und Abgaben auszuschreiben.
- Die Gemeindeautonomie ist ein verfassungsgesetzlich gewährleistetes subjektives Recht auf Selbstverwaltung und damit auch auf Abgabenausschreibung.

## Gemeindefinanzen

---

### Finanzautonomie

---

- Verwirklichung der Gemeindeautonomie durch Gemeindeeinnahmen
- Gemeinden benötigen zur Durchführung ihrer Aufgaben (Infrastruktur, Daseinsfürsorge, Sozialfürsorge, etc) Gemeindeeinnahmen
- Gemeinden haben Anspruch auf Zuteilung von Besteuerrechten und Abgabenerträgen
- Finanzausgleich: regelt das finanzielle System zwischen Bund, Ländern und Gemeinden und ist eine wesentliche Säule der Finanzautonomie der Gemeinden

## Gemeindefinanzen

---

### Abgaben

---

- Steuern: Einhebung ohne Gegenleistung
- Gebühren: sind Gegenleistung des Abgabepflichtigen für empfangene Leistung
- Beiträge: öffentliche Abgaben, werden jenen auferlegt, die an der Errichtung und Erhaltung einer öffentlichen Einrichtung ein besonderes Interesse haben, weil sie Vorteile haben

## Gemeindefinanzen

---

### Kostentragungspflicht

- Gemeinden haben den Aufwand für ihre Aufgabenbesorgung selbst zu tragen sowohl im eigenen Wirkungsbereich als auch im übertragenen Wirkungsbereich
- Aufwand: Sach- und Personalaufwand
- Abweichung vom Kostentragungsprinzip nur aufgrund gesetzlicher Regelungen (zB Konsultationsmechanismus)

## Gemeindefinanzen

---

### Einnahmen der Gemeinden

- Ertragsanteile
- Gemeindeeigene Steuern
- Gebühren
- Verwaltungsabgaben

## Gemeinefinanzen

---

### Ertragsanteile

---

- Anteil der Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben (zwischen Bund, Ländern und Gemeinden geteilte Abgaben)
- Gemeinschaftliche Bundesabgaben sind zB Umsatzsteuer, KöSt, Mineralölsteuer, Einkommensteuer, Nova
- Anteil Gemeinde beträgt 11,458 %

## Gemeindefinanzen

---

### Ausschließliche Gemeindeabgaben

---

- Kommunalsteuer
- Grundsteuer
- Lustbarkeitsabgabe
- Abgabe für das Halten von Tieren
- Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und –anlagen
- Zweitwohnsitzabgabe
- Parkgebühren
- Gemeindeverwaltungsabgaben
- etc

## Gemeindefinanzen

---

### Abgaben aufgrund freien Beschlussrechtes

---

- Erhebung öffentlicher Abgaben nur aufgrund von Gesetzen ausgenommen der sog. Beschlussrechtsabgaben aufgrund eines Beschlusses der Gemeindevertretung (Gemeinderat):  
Festlegung des Abgabenschuldners, die Abgabenhöhe und die Fälligkeit der Abgabe in einer Verordnung (zB Kanal- und Wassergebührenordnung)
- Lustbarkeitsabgabe
- Hundeabgabe und Abgabe für das Halten von Tieren
- Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und –anlagen
- Parkgebühren

## Gemeindefinanzen

---

### Bedarfszuweisungsmittel

---

- 12,8% der Gemeindeertragsanteile sind Bedarfszuweisungsmittel
- dienen der Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des Haushaltsgleichgewichts
- zur Deckung außergewöhnlicher Erfordernisse (zB Bauprojekte)
- Gewährung der BZM unter Bedingungen zulässig:
  - Ausschöpfung der gesetzlichen Abgaben
  - kostendeckender Gebührenhaushalt

## Gemeindehaushalt

---

### Grundbegriffe des Haushaltsrechts

---

- Voranschlag
- Rechnungsabschluss
- Rücklagen
- Freie Finanzspitze
- Haushaltsgrundsätze

## Gemeindehaushalt

---

### Voranschlag

---

Nachtragsvoranschlag

- Führung des Gemeindehaushalts nach dem Voranschlag (VA)
  - Vorlage an den Gemeinderat durch den Bürgermeister vor Ablauf des Haushaltsjahres
  - Auflage durch 2 Wochen
  - Beschlussfassung durch Gemeinderat
  - Gleichzeitig Beschlussfassung für Abgabeneinhebung, Höhe der aufzunehmenden Kassenkredite und Darlehen sowie den Dienstpostenplan
- Nachtragsvoranschlag:
- Erstellung bei Kreditüberschreitungen und Kreditübertragungen um mehr als 10 % der ordentlichen Einnahmen
  - Unter 10%iger Überschreitung Genehmigung durch Gemeinderatsbeschluss

## Gemeindehaushalt

---

### Rechnungsabschluss

---

- Erstellung durch Bürgermeister
- Vorlage an den Prüfungsausschuss zur Überprüfung
- Auflage des Rechnungsabschlusses zur öffentlichen Einsichtnahme
- Beschlussfassung durch Gemeinderat spätestens 3 Monate nach Ablauf des Haushaltsjahres
- Vorlage an Aufsichtsbehörde, spätestens binnen 4 Monate nach Abschluss des Haushaltsjahres

## Gemeindehaushaltsrecht

---

### Rücklagen

---

Geldbestände, die für bestimmte Zwecke an gesammelt werden

- Ausgleichsrücklagen: dienen der Deckung von Haushaltsabgängen
- Betriebsmittelrücklagen: dienen der Aufrechterhaltung der Kassenliquidität
- Zweckgebundene Rücklagen: Sonderrücklagen

## Gemeindehaushalt

---

### Freie Finanzspitze

---

Saldo zwischen Einnahmen und Ausgaben zuzüglich der einmaligen Einnahmen und abzüglich der einmaligen Ausgaben

## Gemeindehaushaltsrecht

---

### Haushaltsgrundsätze

---

- Jährlichkeit: Voranschlag ist jährlich zu erstellen
- Haushaltsausgleich: Gemeinden haben die Einnahmen und Ausgaben auszugleichen (Deckung unvermeidlicher Abgänge durch Bedarfszuweisungsmittel, Kredite)
- Öffentlichkeitsprinzip: Voranschlag und Rechnungsabschluss dürfen nur in öffentlichen Sitzungen beschlossen werden

## Gemeindehaushalt

---

### Öffentlichkeit

---

- Alle Stadien eines Budgetkreislaufes sollen sich in der Öffentlichkeit abspielen
- Beschlussfassung von Voranschlag und Rechnungsabschluss in öffentlichen Sitzungen
- Auflage des Rechnungsabschlusses zur öffentlichen Einsichtnahme
- Recht der Bürger zur Abgabe von Stellungnahmen und Anregungen
- Sind vom Gemeinderat bei Beratung „in Erwägung“ zu ziehen